

Statut und Geschäftsordnung der Aufarbeitungskommission

Präambel

In Umsetzung der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ beruft der Bischof von Augsburg eine „Unabhängige Aufarbeitungskommission in der Diözese Augsburg“. Damit sollen für die Diözese Augsburg die Aufklärung und Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs konsequent fortgesetzt werden. Es werden nunmehr die Strukturen zur transparenten und unabhängigen Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Raum der katholischen Kirche fixiert. In der Aufarbeitungskommission soll u.a. den Betroffenen sexueller Gewalt im kirchlichen Kontext die Möglichkeit gegeben werden, ihre Erfahrungen, aber auch ihre Interessen in den Aufklärungs- und Aufarbeitungsprozess einzubringen.

§ 1 [Aufgabe der Unabhängigen Aufarbeitungskommission]

- (1) Der Bischof von Augsburg errichtet als dauerhaftes Gremium die „Unabhängige Aufarbeitungskommission in der Diözese Augsburg“ (im folgenden „Aufarbeitungskommission“) zum 15. März 2021.
- (2) Die Aufarbeitungskommission hat die Aufgabe, den Gedanken der Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in kirchlichen Einrichtungen in der Diözese Augsburg aufrecht zu erhalten.
- (3) Die Aufarbeitungskommission arbeitet zusammen und tauscht sich aus mit jenen kirchlichen Rechtsträgern und Stellen, welche sich mit dem Gegenstand des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Kontext befassen.
- (4) Die Aufarbeitungskommission koordiniert die Bemühungen der Diözese Augsburg hinsichtlich Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs. Die Aufarbeitungskommission kann sich - über einzelne von ihr aus ihrer Mitte bestimmte Mitglieder - selbst in die Aufklärungsarbeit in der Diözese Augsburg einbringen bzw. im Einvernehmen mit der Diözese Augsburg und im Rahmen der im Diözesanhaushalt hierzu bereit gestellten Mittel Aufarbeitungsprojekte initiieren. Aufarbeitung in diesem Sinne meint die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche, die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit den Betroffenen und den Täterinnen und Tätern. Die Aufarbeitungskommission hat jederzeit die Möglichkeit, Stellungnahmen zu Fragen der Aufklärung und Aufarbeitung abzugeben. Die Entgegennahme von Stellungnahmen wird dokumentiert.
- (5) Seitens der Aufarbeitungskommission können jederzeit Informationen, Hinweise, Erwartungen und konkrete Änderungsvorschläge an die Diözesanleitung herangetragen werden.
- (6) Durch die Einrichtung der Aufarbeitungskommission und durch dieses Statut bleiben die Zuständigkeiten und rechtlichen Grundlagen anderer, mit dem Gegenstand des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Kontext befasster Rechtsträger und Stellen unberührt.

§ 2 [Zusammensetzung der Aufarbeitungskommission]

(1) Die Aufarbeitungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die über die erforderliche persönliche und fachliche Kompetenz verfügen und engagiert und konstruktiv im Sinne der in § 1 genannten Aufgabenstellung mitarbeiten wollen.

- a) Vier ihrer Mitglieder sind Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung; für diese Mitglieder ist eine Bestätigung der bayerischen Landesregierung erforderlich.
- b) Zwei ihrer Mitglieder sind aus dem Kreis der Betroffenen auszuwählen; dem Betroffenenbeirat steht insoweit ein Vorschlagsrecht aus der Mitte seiner Mitglieder zu.
- c) Ein Mitglied ist eine Vertreterin / ein Vertreter der Diözese Augsburg.

Die Personen nach Buchstaben a) und b) dürfen in keinem Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis zu einem der verfassten Kirche zugehörnden Rechtsträger in der Diözese Augsburg stehen.

Die Geschlechter sollen in ausgewogenem Verhältnis repräsentiert sein.

(2) Die Aufarbeitungskommission kann zu ihren Sitzungen Ständige Gäste einladen.

(3) Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission können, sofern sie nicht bereits Mitglied im Betroffenenbeirat sind, als Ständige Gäste an den Sitzungen des Betroffenenbeirates teilnehmen.

(4) Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission wählen bei ihrer ersten Zusammenkunft aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. Die / Der Vorsitzende darf weder der Gruppe der Betroffenenvertretungen noch der im arbeitsrechtlichen Sinne Beschäftigten der katholischen Kirche angehören oder zu einem früheren Zeitpunkt angehört haben.

§ 3 [Beginn und Ende der Mitgliedschaft]

(1) Die Mitgliedschaft in der Aufarbeitungskommission ist ehrenamtlich.

(2) Nach Durchführung des Ernennungsverfahrens beruft der Bischof von Augsburg die Mitglieder der Aufarbeitungskommission für die Dauer von drei Jahren; die wiederholte Berufung ist möglich. Die Berufung wird wirksam mit dem Beginn desjenigen Tages, welcher auf den Zugang des Berufungsschreibens folgt.

(3) Ein Mitglied scheidet aus der Aufarbeitungskommission aus durch Verzicht, welcher schriftlich gegenüber dem Bischof von Augsburg zu erklären ist, oder im Wege der Abberufung aus wichtigem Grund.

(4) In den Fällen des Verzichts und der Abberufung wird das Ausscheiden wirksam mit dem Beginn desjenigen Tages, welcher auf den Zugang der Bestätigung des Verzichts durch den Bischof von Augsburg oder auf den Zugang der Abberufung folgt.

(5) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Nachberufung nach den Regelungen Absatzes 2 Satz 1 1. Halbsatz.

§ 4 [Rechte und Pflichten der Mitglieder]

(1) Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission sind in ihrer Tätigkeit frei und nur an dieses Statut, insbesondere den Auftrag gem. § 1 Absatz 2 und 3, an die kirchliche und staatliche Rechtsordnung sowie an ihr Gewissen gebunden. Eine freie Meinungsäußerung kann kein wichtiger Grund im Sinne von § 3 Absatz 3 sein. Dies gilt nicht, wenn die Lehre der katholischen Kirche sowie die verfasste katholische Kirche insgesamt oder in ihren Untergliederungen

vorsätzlich und öffentlich bekämpft werden.

- (2) Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission unterliegen der Schweigepflicht hinsichtlich sämtlicher Tatsachen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Aufarbeitungskommission fort.

Das kirchliche Datenschutzrecht ist zu beachten. Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission haben hinsichtlich ihrer Tätigkeit die Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) strikt zu beachten. Die personenbezogenen Daten Betroffener dürfen nur verarbeitet oder weitergegeben werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung bzw. Weitergabe personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten ausdrücklich erteilt haben.

- (3) Eine Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 kann einen wichtigen Grund im Sinne von § 3 Absatz 3 darstellen.

§ 5 [Arbeitsweise]

- (1) Die Aufarbeitungskommission trifft sich in der Regel vier Mal im Jahr; sie entscheidet auf dem Gebiet der Diözese Augsburg nach freiem Ermessen über Ort und Zeit ihrer Zusammenkünfte. Der Bischof von Augsburg unterstützt die Aufarbeitungskommission auf deren Wunsch bei der Auswahl geeigneter Räumlichkeiten.

- (2) Die Sitzungen der Aufarbeitungskommission sind nicht öffentlich.

§ 6 [Tätigkeitsbericht]

Die Aufarbeitungskommission erstellt für den Bischof von Augsburg zum Ende eines jeden Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht. Dieser dokumentiert insbesondere Ablauf und Ergebnis der Aufklärung und Aufarbeitung. Der Bischof von Augsburg ist berechtigt, den Tätigkeitsbericht an über- und außerdiözesane Stellen weiterzuleiten.

§ 7 [Aufwandsentschädigung und Supervision]

- (1) Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission erhalten Sachaufwand auf Nachweis erstattet.

- (2) Für ihre Tätigkeit steht den Mitgliedern der Aufarbeitungskommission im Übrigen eine der Aufgabe angemessene Aufwandsentschädigung zu. Zusätzlich kann pro Sitzung beziehungsweise Sitzungstag eine Pauschale von je 50,- € abgerechnet werden.

- (3) Auf Antrag können Mitglieder der Aufarbeitungskommission eine Supervision in Anspruch nehmen.

- (4) Die Kosten gemäß der Absätze 1 bis 3 trägt die Diözese Augsburg. Die Abwicklung der Kostenerstattung, insbesondere die Erstattung materieller Aufwendungen an die Mitglieder der Aufarbeitungskommission erfolgt über das Bischöfliche Ordinariat.

§ 8 [Inkrafttreten]

Diese Regelung tritt zum 15. März 2021 in Kraft.

Augsburg, 15. März 2021

+ Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg